



# *Landratsamt Berchtesgadener Land*

## *Merkblatt:*

### *„Halten gefährlicher Tiere“*

#### **Sehr geehrte Tierhalterin, sehr geehrter Tierhalter!**

Die gesetzlichen Bestimmungen (in Bayern: Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG) stellen an die Haltung bestimmter Tierarten besondere Anforderungen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen beantworten.

#### *„Was sind <gefährliche Tiere>?“*

Ø „Wildlebend“ nennt man alle Tiere, die üblicher Weise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. „Gefährlich“ sind sie dann, wenn der Umgang mit ihnen auf Grund ihrer Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder anderen Schäden führen kann. Beispiele: größere Raubkatzen wie Löwen oder Tiger, giftige Tiere wie bestimmte Skorpione oder Vogelspinnen, Würgeschlangen usw.

#### *„Kann ich diese Tiere ohne Weiteres erwerben und halten?“*

Ø An den Erwerb (z.B. in der Zoohandlung oder beim Züchter) knüpft der Gesetzgeber keine bestimmten Anforderungen. Die Haltung bedarf jedoch der Erlaubnis. Zuständig hierfür ist Ihre Wohnsitzgemeinde, bei der der entsprechende Antrag zu stellen ist.

#### *„Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich eine Erlaubnis?“*

Ø Die Gemeinde muss drei Voraussetzungen prüfen:

- Nachweis eines berechtigten Interesses: Dies kann ein wissenschaftliches, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse sein. **Bloße „Liebhabelei“ begründet dagegen kein „berechtigtes Interesse“.**
- Zuverlässigkeit: In der Regel wird diese durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen.
- Gefahren infolge der Haltung: Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Erlaubniserteilung Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz entgegenstehen. Zum Nach-

weis der Eignung des Tierhalters kann in Zweifelsfällen ein Sachverständigengutachten verlangt werden.

***„Ist auch die Haltung eines gutmütigen Tieres erlaubnispflichtig?“***

- Ø Für die Begründung der Erlaubnispflicht ist nur die Einordnung als „gefährliches Tier einer wildlebenden Art“ maßgebend. Auf spezifische Eigenschaften (z.B. Gutmütigkeit oder Gezähmtheit) kommt es dabei nicht an.

***„Muss ich noch weitere Anforderungen erfüllen?“***

- Ø Dies hängt vom Einzelfall ab. Die Gemeinde kann ihren Bescheid mit Nebenbestimmungen verbinden. So darf sie die Erlaubniserteilung davon abhängig machen, dass das Bestehen einer besonderen Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird oder eine ausbruchssichere Unterbringung des Tieres verlangen.

***„Mache ich mich bei einer Haltung ohne Erlaubnis strafbar?“***

- Ø Eine Tierhaltung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen begründet zwar noch keine Straftat. Wer aber ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art ohne Erlaubnis hält oder Auflagen der Erlaubnis nicht erfüllt, kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000.- € belegt werden.

***„Ich halte ein harmloses Tier, dass aber einer gefährlichen Art ähnlich sieht.“***

- Ø Eine Laie wird nur in Ausnahmefällen exotische Schlangen, Spinnen usw. als ungefährlich erkennen können. Falls Sie entsprechende Tiere besitzen, empfehlen wir Ihnen, diese bei Ihrer Gemeinde formlos anzuzeigen. Diese Meldung dient auch Ihrem eigenen Schutz (Beispiel: Die Feuerwehr stößt bei der Bekämpfung eines Wohnungsbrandes auf ein zerborstenes Terrarium, aus dem Schlangen kriechen, und bricht die Löscharbeiten ab).

***„Wo kann ich nähere Informationen erhalten?“***

- Ø Für alle Fragen zur sicherheitsrechtlichen Erlaubnis können Sie sich an das Ordnungsamt Ihrer Gemeinde wenden. Ebenso steht Ihnen das Landratsamt unter der Telefonnummer 08651/773-322 zur Verfügung.

Bei der Tierhaltung sind auch die tierschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landratsamt unter der Telefonnummer

- Ø 08651/773-304 (Tierschutz) bzw.
- Ø 08651/773-852 (Artenschutz)

in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt Berchtesgadener Land